

## **Grundsätze zur Finanzierung von Schriftdolmetscher-Leistungen nach dem SGB IX**

### **1. Geltungsbereich**

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von Schriftdolmetschenden im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX – Teil 3 Schwerbehindertenrecht).

#### **1.1. Schriftdolmetschen im Sinne der Grundsätze**

Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:

- Konventionelles Computer – Verfahren

Die Übertragung wird hier mit Hilfe einer PC –Tastatur und unter Nutzung der Auto-Korrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzelwörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.

- Maschinenstenographie – Verfahren

Die Übertragung erfolgt hier mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher.

- Spracherkennungs-Verfahren

Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels Sprechergebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher und Makros.

#### **1.2. Anerkannte Qualifizierungsnachweise für Schriftdolmetschen**

Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetschende werden Zertifikate folgender Träger anerkannt:

- Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden

Während der Laufzeit dieser Grundsätze können weitere Träger, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Schriftdolmetscher/zur Schriftdolmetscherin mit Zertifikat anbieten, in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem Träger und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) anerkannt werden.

## 2. Vergütung für Dolmetschzeiten

Die Vergütungssätze für zertifizierte Schriftdolmetschende betragen:

- |                                   |        |             |
|-----------------------------------|--------|-------------|
| • Pro Stunde (60 Minuten)         | bis zu | 85,00 Euro  |
| • Pro angefangene halbe Stunde    | bis zu | 42,50 Euro  |
| • Wegezeiten (bis zu 180 Minuten) | bis zu | 127,50 Euro |

Die Vergütungssätze für nicht zertifizierte Schriftdolmetschende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in betragen:

- |                                   |        |            |
|-----------------------------------|--------|------------|
| • Pro Stunde (60 Minuten)         | bis zu | 55,00 Euro |
| • Pro angefangene halbe Stunde    | bis zu | 27,50 Euro |
| • Wegezeiten (bis zu 180 Minuten) | bis zu | 82,50 Euro |

## 3. Fahrkostenerstattung

Die Fahrkosten werden wie folgt erstattet:

- Nutzung ÖPNV: tatsächlich entstandene Kosten
- Nutzung PKW: 0,42 € / km

Es werden maximal 15,00 € Fahrkosten erstattet.

## 4. Digitalpauschale

Erfolgt die Dolmetscherleistung ausschließlich digital und werden keine Fahrt- und Wartezeiten abgerechnet, wird eine Digitalpauschale anerkannt. Diese beträgt pauschal einmalig 25% einer vollen Zeitstunde (15 Minuten).

## 5. Umsatzsteuer

Auf Nachweis wird die Umsatzsteuer erstattet.

## 6. Ausfallkosten

Ein ausschließlich als Schriftdolmetscher/Schriftdolmetscherin Tätiger/Tätige erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Termintag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der der Vergütung für zwei Stunden entspricht.

## **7. Doppelbesetzung**

### **7.1. Definition Doppelbesetzung**

Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch die Schriftdolmetschenden besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).

### **7.2. Angemessenheit einer Doppelbesetzung**

Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ausschließlich des Dolmetschenden)
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschenden zur Regelung von Pausen/Unterbrechungen während der Dolmetschzeit
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

### **7.3. Besonders gelagerte Fälle**

Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

## **8. Verwendung von Mitschriften**

Aus dem Live-Text kann in begründeten Einzelfällen als Nachteilsausgleich ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden. Die Erstellung des Protokolls ist erstattungsfähig.

Diese Durchführungsgrundsätze treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.